

Stadt Cottbus / město Chošebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.

StVV III-026/04

HA

Dezernat: III

Amt: 40

Termin der Tagung: 24.11.2004

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	23.09.04	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh..	
☐ Haushalt und Finanzen		☐ Umwelt	
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Pet.		☒ Hauptausschuss	17.11.04
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	24.11.04
☐ Bau und Verkehr		☒ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☒ Bildung, Schule, Sport u. Kultur	04.11.04	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Auflösung der Gesamtschule Groß Gaglow

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Gesamtschule Groß Gaglow wird zum Ende des Schuljahres 2004/05 aufgelöst.
Die verbleibenden Klassen werden der Sachsendorfer Gesamtschule zugeordnet.

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung

Gemäß § 103 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 Punkt 2 BbgSchulG und § 4 der Verordnung über die Aufnahme in die Sekundarstufe I der weiterführenden allgemein bildenden Schulen waren die Voraussetzungen für die Errichtung der neuen 7. Klassen im Schuljahr 2004/05 in der Gesamtschule Groß Gaglow nicht mehr gegeben.

Entsprechend § 103 Abs. 1 Satz 1 BbgSchulG müssen Schulen, die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Zahl von Parallelklassen (Mindestzügigkeit) haben. Gemäß Satz 2 müssen die weiterführenden Schulen mindestens zweizügig organisiert sein. Die Klassenfrequenz wird nach § 103 Abs. 5 BbgSchulG in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Unterrichtsorganisation für das Schuljahr 2003/04 bestimmt. Die Bandbreite liegt zwischen 20 und 28 Schülerinnen und Schülern. Somit muss eine Mindestzahl von 40 Schülerinnen und Schülern für die neu zu errichtenden 7. Klassen vorhanden sein, um diese Klassen einrichten zu können.

Insgesamt lagen für die 7. Klasse nur 10 Anmeldungen vor.

Da die Klassenbildung bereits das zweite Mal nicht erfolgte und auch künftig keine Änderung dieser Situation zu erwarten ist, hat der Schulträger gemäß § 105 Abs. 3 über die Auflösung der Schule zu beschließen.

Die Gesamtschule Groß Gaglow wird zum Ende des Schuljahres 2004/05 aufgelöst. Die verbleibenden 2 Klassen werden der Sachsendorfer Gesamtschule zugeordnet. Eine schulische Nachnutzung des Gebäudes erfolgt durch die Grundschule Groß Gaglow. Verbunden damit ist die Aufgabe der Schulteile in Gallinchen und Klein Döbbern.

Gemäß § 105 Abs. 2 BbgSchulG bedarf der Beschluss des Schulträgers über die Auflösung von Schulen der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Ja

☐ Nein

1. Gesamtkosten:

Mit der Auflösung der Gesamtschule entfällt die Nutzung des Grundschulteils in Klein Döbbern. Diese Betriebskosten werden vom Amt Neuhausen bezahlt und erst mit Jahresabschluss (2005 für 2004) der Stadt in Rechnung gestellt. Eine genaue Einschätzung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden.

2. Sicherstellung der Finanzierung:

3. Folgekosten: